

# Webinar zum Energieeffizienzgesetz: Was bedeuten die Regelungen für Handelsunternehmen?

Berlin/Köln, 27.10.2023

# Jens Panknin



Jens Panknin ist mit Fragestellungen zur Einsparung von Energiekosten bei energieintensiven Unternehmen (z.B. Besondere Ausgleichsregelung) beschäftigt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Beratung von Betreibern geschlossener Verteilernetze.

- ▶ Geboren 1979 in Olpe
- ▶ 2001 bis 2007 Studium der Rechtswissenschaft in Marburg
- ▶ 2007 bis 2010 Referendariat im Bezirk des OLG Düsseldorf mit Stationen u.a. bei der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen und einer international tätigen Wirtschaftskanzlei im Bereich „Energy & Infrastructure“
- ▶ Seit 2010 Rechtsanwalt bei BBH Köln, seit 2020 Partner bei BBH

**Rechtsanwalt · Partner**

50678 Köln · KAP am Südkai, Agrippinawerft 26-30 · Tel +49 (0)221 650 25-105 · [jens.panknin@bbh-online.de](mailto:jens.panknin@bbh-online.de)

# Agenda

1. Hintergrund & Überblick
2. Pflicht zur Einführung eines Energiemanagementsystems
3. Umsetzungspläne für Endenergieeinsparmaßnahmen
4. Abwärmennutzung
5. Welche Themen sind noch offen?

# Die europäischen Leitplanken

- European green deal:
  - Europäischen Institutionen verabschieden Novellierung der Energieeffizienzrichtlinie als Bestandteil des European green deal.
  - Mitgliedstaaten sind zur Umsetzung der Mindestvorgaben einer Richtlinie verpflichtet. Über ein „goldplating“ kann jeder Mitgliedstaat frei entscheiden.
- Zielstellung der Novellierung:
  - Hebung von Energieeffizienzpotenzialen in allen Sektoren
  - Absenkung des Primärenergiebedarfs
- (Gewünschte) Folge der Novellierung:
  - Reduktion der Treibhausgasreduktion
  - Steigerung der Resilienz der Energieversorgung

02012L0027 — DE — 04.05.2023 — 011.001 — 1

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

**► B**    **RICHTLINIE 2012/27/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
 vom 25. Oktober 2012  
 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG  
 (Text von Bedeutung für den EWR)  
 (ABL L 315 vom 14.11.2012, S. 1)

Gelindert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <b>M1</b>	Richtlinie 2013/12/EU des Rates vom 13. Mai 2013	L 141	28	28.5.2013
► <b>M2</b>	Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018	L 156	75	19.6.2018
► <b>M3</b>	Richtlinie (EU) 2018/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018	L 328	210	21.12.2018
► <b>M4</b>	Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018	L 328	1	21.12.2018
► <b>M5</b>	Beschluss (EU) 2019/504 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019	L 851	66	27.3.2019
► <b>M6</b>	Delegierte Verordnung (EU) 2019/826 der Kommission vom 4. März 2019	L 137	3	23.5.2019
► <b>M7</b>	Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019	L 158	125	14.6.2019
► <b>M8</b>	Delegierte Verordnung (EU) 2023/807 der Kommission vom 15. Dezember 2022	L 101	16	14.4.2023

Berichtigt durch:

► **C1**    Berichtigung, ABL L 113 vom 25.4.2013, S. 24 (2012/27/EU)  
 ► **C2**    Berichtigung, ABL L 15 vom 20.1.2020, S. 8 (2019/944)

# Die nationale Umsetzung

...eine lange Geschichte!



Das sind wir Mitglieder Politik Innovation Presse

We are hiring!

## Energieeffizienzgesetz: Mehr Ambition erforderlich

Pressemitteilung vom 19. Oktober 2022

Energieeffizienzgesetz: Mehr Ambition erforderlich

Berlin. Die Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V. (DENEFF) begrüßte einen heute bekannt gewordener für das Energieeffizienzgesetz, welches am Montag von Bundeskanzler Scholz angekündigt wurde. Allerdings entspricht noch nicht dem ausdrücklichen Anspruch an ein ambitioniertes Gesetz, so der Verband. Die Ziele orientierten sich noch auf dem Niveau, das die EU-Kommission im Herbst letzten Jahres mit einem Entwurf zur Novelle der Energieeffizienzrichtlinie angekündigt hatte. Dieses Niveau hatte die Kommission allerdings mit Blick auf die Energiekrise diesen Sommer bereit. Die DENEFF appellierte an die Bundesregierung, sich angesichts der stark gestiegenen Energiepreise den noch ambitionierteren Vorschlägen des EU-Parlaments anzuschließen und somit auch eine Vorbildrolle in Europa einzunehmen. Das bedeutet für Deutschland, den Verbrauch von Endenergieträgern wie Gas, Strom, Öl und Benzin bis 2030 um etwa 30 Prozent und den Gesamtenergieverbrauch um mindestens 40 Prozent gegenüber 2008 zu senken.

### Gesetzesentwurf der Bundesregierung

#### Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes

##### A. Problem und Ziel

Im Dezember 2020 haben die EU-Mitgliedstaaten beschlossen, das EU-Klimaziel für das Jahr 2030 auf mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 anzuhähen. Die Europäische Kommission hat dazu den Entwurf einer neuen EU-Energieeffizienzrichtlinie als Teil des „Fit for 55“-Paketes am 14. Juli 2021 vorgelegt und sich dabei daran orientiert, welchen Beitrag die Steigerung der Energieeffizienz zur Erreichung der EU-Klimaziele leisten soll. Mit dem Vorschlag werden gegenüber der geltenden EU-Richtlinie die Energieeffizienzziele deutlich angehoben, die Energieeffizienzmaßnahmen ambitionierter ausgestaltet und der Anwendungsbereich insbesondere bei der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand deutlich über den Bund hinaus auf Länder, Kommunen und sonstige öffentliche Einrichtungen erweitert. Für die Umsetzung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand ist nicht nur ein Bundesgesetz, sondern der Erlass ergänzender Landesgesetze notwendig. Um die Länder auf diese Aufgabe vorzubereiten, ist eine frühzeitige Verabschiedung des Bundesgesetzes erforderlich. Auch bei der praktischen Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahmen ist die rechtzeitige Bereitstellung der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen erforderlich. Eine verzögerte Gesetzesinitiative würde das Erreichen der Energieeffizienzziele gefährden. Mit dem Gesetzesentwurf werden Energieeffizienzziele sowohl für den Primärenergieverbrauch als auch für den Endenergieverbrauch in Deutschland festgelegt. Für den Bereich der Industrieanlagen ist festzustellen, dass bisher nur ein gewisser Anteil des wirtschaftlich realisierbaren Energieeffizienzpotenzials umgesetzt wurde: Durch Instrumente wie Förderprogramme oder die Kopplung des Vorhandenseins von Energiemanagementsystemen an Steuererleichterungen und Anreizmaßnahmen wurde lediglich auf freiwilliger Ebene versucht, Anreize für die Erreichung der Energieeffizienzziele zu schaffen. Dies führt in der Regel dazu, dass nur solche Maßnahmen umgesetzt werden, die kurz- und mittelfristig wirtschaftlich sind. Mit dem Gesetzesentwurf werden Energieeffizienzziele sowohl für den Primärenergieverbrauch als auch für den Endenergieverbrauch in Deutschland festgelegt. Darüber hinaus müssen aufgrund der hohen EU-Energieeffizienzziele für Deutschland nicht nur ambitionierte Energieeffizienzmaßnahmen ergriffen werden, sondern die Maßnahmen müssen frühzeitig in Kraft treten, um für die Zielerreichung eine ausreichende Wirkung entfalten zu können. Eine verzögerte Gesetzesinitiative würde das Erreichen der Energieeffizienzziele gefährden. Somit kann für die Umsetzung der Richtlinie nicht deren zukünftiges Inkrafttreten abgewartet werden, auch wenn mit dem baldigen Inkrafttreten nach der Einigung im Trilog zu rechnen ist.

Für den Bereich der Industrieanlagen ist festzustellen, dass bisher nur ein gewisser Anteil des wirtschaftlich realisierbaren Energieeffizienzpotenzials umgesetzt wurde: Durch Instrumente wie Förderprogramme oder die Kopplung des Vorhandenseins von Energiemanagementsystemen an Steuererleichterungen und Anreizmaßnahmen wurde lediglich auf freiwilliger Ebene versucht, Anreize für die Erreichung der Energieeffizienzziele zu schaffen. Dies führt in der Regel dazu, dass nur solche Maßnahmen umgesetzt werden, die kurz- und mittelfristig wirtschaftlich sind. Mit dem Gesetzesentwurf werden Energieeffizienzziele sowohl für den Primärenergieverbrauch als auch für den Endenergieverbrauch in Deutschland festgelegt.

Deutscher Bundestag  
20. Wahlperiode

Drucksache 20/7632  
05.07.2023

#### Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung – Drucksache 20/6872 –

#### Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes

##### A. Problem

Im Dezember 2020 haben die EU-Mitgliedstaaten beschlossen, das EU-Klimaziel für das Jahr 2030 auf mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 anzuhähen. Die Europäische Kommission hat dazu den Entwurf einer neuen EU-Energieeffizienzrichtlinie als Teil des „Fit for 55“-Paketes am 14. Juli 2021 vorgelegt und sich dabei daran orientiert, welchen Beitrag die Steigerung der Energieeffizienz zur Erreichung der EU-Klimaziele leisten soll. Mit dem Vorschlag werden gegenüber der geltenden EU-Richtlinie die Energieeffizienzziele deutlich angehoben, die Energieeffizienzmaßnahmen ambitionierter ausgestaltet und der Anwendungsbereich insbesondere bei der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand deutlich über den Bund hinaus auf Länder, Kommunen und sonstige öffentliche Einrichtungen erweitert.

Für die Umsetzung der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand ist nicht nur ein Bundesgesetz, sondern der Erlass ergänzender Landesgesetze notwendig. Um die Länder auf diese Aufgabe vorzubereiten, ist eine frühzeitige Verabschiedung des Bundesgesetzes erforderlich. Auch bei der praktischen Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahmen ist die rechtzeitige Bereitstellung der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen erforderlich. Eine verzögerte Gesetzesinitiative würde das Erreichen der Energieeffizienzziele gefährden.

Für den Bereich der Industrieanlagen ist festzustellen, dass bisher nur ein gewisser Anteil des wirtschaftlich realisierbaren Energieeffizienzpotenzials umgesetzt wurde: Durch Instrumente wie Förderprogramme oder die Kopplung des Vorhandenseins von Energiemanagementsystemen an Steuererleichterungen und Anreizmaßnahmen wurde lediglich auf freiwilliger Ebene versucht, Anreize für die Erreichung der Energieeffizienzziele zu schaffen. Dies führt in der Regel dazu, dass nur solche Maßnahmen umgesetzt werden, die kurz- und mittelfristig wirtschaftlich sind.

Mit dem Gesetzesentwurf werden Energieeffizienzziele sowohl für den Primärenergieverbrauch als auch für den Endenergieverbrauch in Deutschland festgelegt.

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Ausschussdrucksache 20(25)398

15.06.2023

Zusammenstellung der Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung am Montag, dem 12. Juni 2023  
14:00 bis 16:00 Uhr, PLH, Sitzungssaal E. 200

#### Gesetzesentwurf der Bundesregierung

„Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes“

Bundesrat

Drucksache 478/23 (Beschluss)

20.10.23

#### Beschluss des Bundesrates

#### Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes

- b) Das Energieeffizienzgesetz sieht für die Länder umfangreiche Pflichten vor, die auch die Übertragung von Aufgaben an die Kommunen beinhalten. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Länder bei der Finanzierung der Mehraufwendungen auf Landes- und kommunaler Ebene angemessen zu unterstützen, um den Ländern die kurzfristige Umsetzung des Energieeffizienzgesetzes zu ermöglichen.
- c) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Begriff der Sektoren, so wie er im Energieeffizienzgesetz angelegt ist, klar zu definieren, insbesondere im Hinblick auf die Berichtspflichten der Länder.

# Inhalte des Energieeffizienzgesetzes

- Allgemeine Bestimmungen
- Verpflichtungen der Länder und öffentlichen Stellen
- Managementsysteme und Umsetzungspläne:
  - § 8 Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen
  - § 9 Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen
  - § 10 Stichprobenkontrolle
- Energieeffizienz in Rechenzentren:
  - § 11 Klimaneutrale Rechenzentren
  - (...)
  - § 15 Information und Beratung im Kundenverhältnis
- Abwärmennutzung:
  - § 16 Vermeidung und Verwendung von Abwärme
  - § 17 Plattform für Abwärme
- Klimaneutrale Unternehmen
- Schlussvorschriften:
  - § 19 Bußgeldvorschriften
  - § 20 Übergangsvorschriften
  - § 21 Ausschluss

# Pflichtenatalog für Unternehmen

## Pflichten für Unternehmen

- § 8 Einrichtung und Betrieb von Energie- oder Umweltmanagementsystemen
- § 9 Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen
- § 10 Vorlage von Nachweisen auf Anfrage
- § 16 Vermeidung und Verwendung von Abwärme
- § 17 Auskunft- und Berichtspflichten
- § 18 Klimaneutrale Unternehmen

# Agenda

1. Hintergrund & Überblick
2. Pflicht zur Einführung eines Energiemanagementsystems
3. Umsetzungspläne für Endenergieeinsparmaßnahmen
4. Abwärmennutzung
5. Welche Themen sind noch offen?



# Pflicht zur Einführung eines Energiemanagementsystems (1)

- Rechtliche Grundlage (§ 8 Abs. (1)):

*„Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 7,5 Gigawattstunden sind verpflichtet, ein Energie- oder Umweltmanagementsystem gemäß Absatz 2 Satz 1 oder Satz 2 einzurichten.“*

- Voraussetzung:

- Erfüllung der Unternehmereigenschaft
- Durchschnittlicher Gesamtenergieverbrauch von 7,5 GWh

- Rechtsfolge:

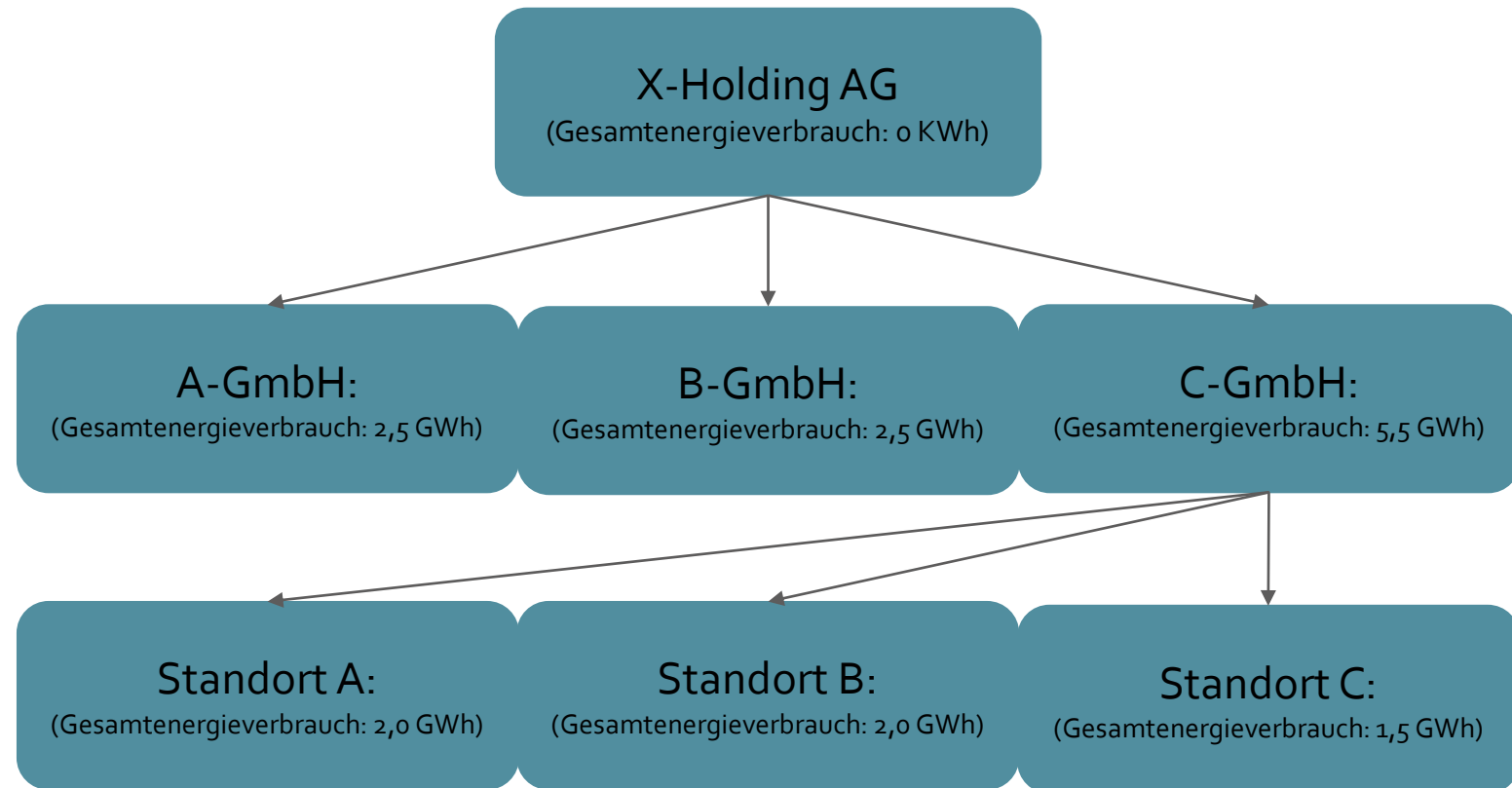
- Verpflichtung zur Einführung eines Energie- oder Umweltmanagementsystems

- Fragen:

- Was bedeutet „Unternehmen“?
- Welches System muss eingeführt werden?

# Pflicht zur Einführung eines Energiemanagementsystems (2)

- Was ist ein Unternehmen?
  - Legal entity (juristische Person)?
  - Verbundene Unternehmen?
  - Partnerunternehmen?
  - Konzernverbund?
- Lösung:
  - Unternehmen ist nach juristischer Auslegungsmethodik jede einzelne juristische Person (nicht verbundene Unternehmen/nicht Partnerunternehmen/ nicht Konzern)



# Pflicht zur Einführung eines Energiemanagementsystems (3)

- Welches System ist erforderlich?
  - Wortlaut des Gesetzes: „Energie- oder Umweltmanagementsystem“
  - Definition „Energiemanagementsystem“ (§ 3 Nr. 16): DIN EN ISO 50001
  - Definition „Umweltmanagementsystem“ (§ 3 Nr. 29): Ein System nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009
- Ergänzungen?
  - Erfassung von Zufuhr und Abgabe von Energien
  - Identifizierung und Darstellung technisch realisierbarer Maßnahmen
  - Vornahme der Wirtschaftlichkeitsbewertungen gemäß DIN EN 17463 („VALERI“)

I  
(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte, die in Anwendung des EG-Vertrags/Euratom-Vertrags erlassen wurden)

## VERORDNUNGEN

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1221/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
vom 25. November 2009  
über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(2)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 2 des Vertrags hat die Gemeinschaft unter anderem die Aufgabe, in der gesamten Gemeinschaft ein nachhaltiges Wachstum zu fördern.

(2) In dem Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft <sup>(4)</sup> ist die Verbesserung der Zusammenarbeit und Partnerschaft mit Unternehmen als ein strategisches Konzept zur Erfüllung der Umweltziele genannt. Freiwillige Verpflichtungen sind hiervon ein wesentlicher Bestandteil. In diesem Zusammenhang wird es für notwendig erachtet, eine größere Teilnahme am Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 25. Februar 2009 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> ABL C 120 vom 28.5.2009, S. 56.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 2. April 2009 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 26. Oktober 2009.

<sup>(4)</sup> ABL L 242 vom 10.9.2002, S. 1.

zu fördern und Maßnahmen zu entwickeln, mit denen die Organisationen angeregt werden sollen, strenge und von unabhängiger Stelle überprüfte Berichte über Umwelt und nachhaltige Entwicklung zu veröffentlichen.

(3) In der Mitteilung der Kommission vom 30. April 2007 über die Halbzeitbewertung des Sechsten Umweltaktionsprogramms der Gemeinschaft wird festgestellt, dass die Funktionsweise der für die Wirtschaft konzipierten freiwilligen Instrumente verbessert werden muss und dass die Instrumente ein hohes Potenzial aufweisen, das bisher aber nicht voll ausgeschöpft wurde. Die Kommission wird aufgefordert, die Instrumente zu überarbeiten, um ihre Anwendung zu fördern und den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand zu verringern.

(4) In der Mitteilung der Kommission vom 16. Juli 2008 über den Aktionsplan für Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch und für eine nachhaltige Industriepolitik wird festgestellt, dass EMAS die Organisationen bei der Optimierung ihrer Produktionsprozesse, der Verringerung der Umweltauswirkungen und bei einer effizienteren Ressourcennutzung unterstützt.

(5) Um eine kohärente Vorgehensweise zwischen den auf Gemeinschaftsebene im Bereich des Umweltschutzes entwickelten Rechtsinstrumenten zu fördern, sollten die Kommission und die Mitgliedstaaten untersuchen, wie die EMAS-Registrierung bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften berücksichtigt oder als Instrument zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften verwendet werden kann. Um EMAS für Organisationen attraktiver zu machen, sollten sie EMAS auch im Rahmen ihrer Beschaffungspolitik berücksichtigen und bei Bau- und Dienstleistungsaufträgen gegebenenfalls auf EMAS oder gleichwertige Umweltmanagementsysteme als eine Bedingung für die Auftragsausführung verweisen.

# Pflicht zur Einführung eines Energiemanagementsystems (4)

- Einführungsfristen:
  - **Grundsatz:** 20 Kalendermonate nach Inkrafttreten des Gesetzes
  - **Ausnahme:** 20 Kalendermonate nachdem das Unternehmen den Schwellenwert von 7,5 GWh Endenergieverbrauch überschreitet.
- Kontrollmöglichkeiten des BAFA:
  - BAFA ist berechtigt, Stichproben zur Erstellung und Veröffentlichung der Umsetzungspläne durchzuführen.
- Folgen einer Nichtumsetzung:
  - Nichtumsetzung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld von bis zu € 100.000 geahndet werden.
  - Gilt dies immer?

# Hinweis: Erklärung nach Anlage 2 (zu § 10 Satz 2) EnEfG

## „Erklärung für eingerichtete Energie- oder Umweltmanagementsysteme

BAFA kann elektronische Vorlage einer solchen Erklärung innerhalb von 4 Wochen verlangen

Die Erklärung des Unternehmens für nach § 8 Absatz 1 eingerichtete Energie- oder Umweltmanagementsysteme hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Angaben zum Unternehmen,
2. Angaben zur Zertifizierungsgesellschaft,
3. Angaben zum eingeführten System nach ISO 50.001 oder nach EMAS,
4. Angaben zum Zeitpunkt der Erst- oder Rezertifizierung (ISO 50001) oder Zeitpunkt des Eintragungs- oder Verlängerungsbescheids im EMAS-Register,
5. die bestehenden Energiekosten in Euro pro Jahr aufgeschlüsselt nach Energieträgern,
6. den Gesamtenergieverbrauch in Kilowattstunden pro Jahr und aufgeschlüsselt nach Energieträgern,
7. die identifizierten und vorgeschlagenen Maßnahmen einschließlich der Angabe der Investitionskosten, der voraussichtlichen Nutzungsdauer und der zu erwartenden Energieeinsparungen in Kilowattstunden pro Jahr und in Euro pro Jahr sowie zur wirtschaftlichen Durchführbarkeit nach § 9 Absatz 1,
8. Angaben bei identifizierten Maßnahmen zur Abwärmerückgewinnung und -nutzung zur Wärmemenge pro Jahr, der maximalen thermischen Leistung über bestehenden Möglichkeiten zur Regelung von Temperatur, Druck und Einspeisung, zum Temperaturniveau in Grad Celsius, über den spezifischen Preis in Euro pro Kilowattstunde der Abwärme sowie zu internen oder externen Nutzungsmöglichkeit,
9. Angaben zu Kosten bei Einrichtung der Systeme oder bei bestehenden Systemen die jährlichen Betriebskosten (intern und extern) und
10. Nachweis über nach § 9 Absatz 1 erstellte Umsetzungspläne.“

# Agenda

1. Hintergrund & Überblick
2. Pflicht zur Einführung eines Energiemanagementsystems
3. Umsetzungspläne für Endenergieeinsparmaßnahmen
4. Abwärmennutzung
5. Welche Themen sind noch offen?

# Umsetzungspläne für Endenergieeinsparmaßnahmen (1)

- Rechtliche Grundlage (§ 9 Abs. (1)):

*„Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahre von mehr als 2,5 Gigawattstunden sind verpflichtet, spätestens binnen drei Jahren konkrete, durchführbare Umsetzungspläne zu erstellen und zu veröffentlichen für alle als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen.“*

- Voraussetzungen:

- Erfüllung der Unternehmereigenschaft
- Durchschnittlicher Gesamtenergieverbrauch von 2,5 GWh

- Rechtsfolge:

- Erstellung und Veröffentlichung für wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen

# Umsetzungspläne für Endenergieeinsparmaßnahmen (2)

- Wann sind Energieeffizienzmaßnahmen wirtschaftlich im Sinne dieses Gesetzes:
  - Nach maximal 50 Prozent der Nutzungsdauer ergibt sich ein positiver Kapitalwert bis zu einer maximalen Nutzungsdauer von 15 Jahren.
  - Maßstab für die Bewertung der Wirtschaftlichkeit ist wiederum die DIN 17463 („Valeri“)
  - Achtung: Unternehmen, die z.B. für einzelne Standorte noch andere Privilegierungen (z.B. Besondere Ausgleichsregelung für Netzumlagen) nutzen, müssen auch die dort geltenden Vorgaben erfüllen.
- Nachweispflichten:
  - Unternehmen müssen sich die Vollständigkeit und Richtigkeit der erstellten Umsetzungspläne vor Veröffentlichung bestätigen lassen durch einen Zertifizierer/ Umweltgutachter oder Energieauditor.
  - BAFA ist berechtigt, Stichproben zur Erstellung und Veröffentlichung der Umsetzungspläne durchzuführen.
- Folgen einer Nichtumsetzung:
  - Nichtumsetzung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld von bis zu € 50.000 geahndet werden



# Agenda

1. Hintergrund & Überblick
2. Pflicht zur Einführung eines Energiemanagementsystems
3. Umsetzungspläne für Endenergieeinsparmaßnahmen
4. Abwärmenutzung
5. Welche Themen sind noch offen?

# Abwärmennutzung (1)

- **Stufe 1:** Vermeidung von Abwärme (§ 16 Abs. (1))
  - Unternehmen müssen entstehende Abwärme nach dem Stand der Technik vermeiden und auf den technisch unvermeidbaren Anteil reduzieren. Maßstab ist die BVT.
  - Verpflichtung gilt „nur“, wenn dies möglich und zumutbar ist. Bei der Zumutbarkeit sind technische, wirtschaftliche und betriebliche Belange zu berücksichtigen...?
- **Stufe 2:** Wiederverwendung von Abwärme (§ 16 Abs. (2))
  - Unternehmen müssen entstehende Abwärme nach dem Stand der Technik wiederverwenden, soweit dies möglich und zumutbar ist.
  - Dabei sind nicht nur Maßnahmen im eigenen Betrieb maßgeblich; vielmehr soll auch die Abwärmennutzungsmöglichkeit für Dritte untersucht werden.

## Abwärmennutzung (2)

- Ausnahmetatbestände:
  - **Ausnahme 1:** Genehmigung nach dem BImSchG mit speziellen Vorgaben zur Abwärmennutzung
  - **Ausnahme 2:** Unternehmen mit einem jährlichen durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von weniger als 2,5 GWh
- Rechtsfolgen bei Nichtumsetzung:
  - Nichtumsetzung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld von bis zu € 100.000 geahndet werden.

# Abwärmennutzung (3)

- **Mitteilungs- und Auskunftspflichten:**
  - **Beantwortung einer konkreten Anfrage eines Fernwärmenetzbetreibers:**
    - Name des Unternehmens
    - Standort an dem die Abwärme anfällt
    - Jährliche Wärmemenge und maximale thermische Leistung
    - Zeitliche Verfügbarkeit von Leistungsprofilen im Jahresverlauf
    - Temperaturniveau, Möglichkeiten zur Regulierung von Druck, Temperatur und Einspeisung
  - **Meldung an die Bundesstelle für Energieeffizienz**
    - Jährliche Übermittlung bis zum 31.03. und laufende Korrekturen
    - Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen soll sichergestellt werden.
    - **Frist:** Übermittlung erstmals zum 01.01.2024!
- **Ausnahmen:**
  - Unternehmen mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtendenergieverbrauch von weniger als 2,5 GWh.

# Agenda

1. Hintergrund & Überblick
2. Pflicht zur Einführung eines Energiemanagementsystems
3. Umsetzungspläne für Endenergieeinsparmaßnahmen
4. Abwärmennutzung
5. Welche Themen sind noch offen?

# Klimaneutrale Unternehmen

- Möglichkeit der Definition eines klimaneutralen Unternehmens:

*„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen und Befreiungen von den Pflichten nach den §§ 11 bis 13 und 15g bis 17 für klimaneutrale Unternehmen vorzusehen. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 regelt die näheren Einzelheiten*

- 1. zu den Anforderungen an klimaneutrale Unternehmen, um sicherzustellen, dass nur solche Unternehmen als klimaneutral gelten, die mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung sowie der Erfüllung der nationalen und europäischen Klimaschutzziele im Einklang sind,*
- 2. zu den Voraussetzungen für die Anerkennung klimaneutraler Unternehmen,*
- 3. zu den Nachweispflichten für die Anerkennung klimaneutraler Unternehmen,*
- 4. zur für die Anerkennung klimaneutraler Unternehmen zuständigen Behörde des Bundes, 5. zum Umfang der Ausnahmen und Befreiungen von den Pflichten aus den §§ 11 bis 13 und 15 bis 17 für klimaneutrale Unternehmen.“*

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit.

[www.die-bbh-gruppe.de](http://www.die-bbh-gruppe.de)  
[www.bbh-blog.de](http://www.bbh-blog.de)



BBH\_online



die\_bbh\_gruppe



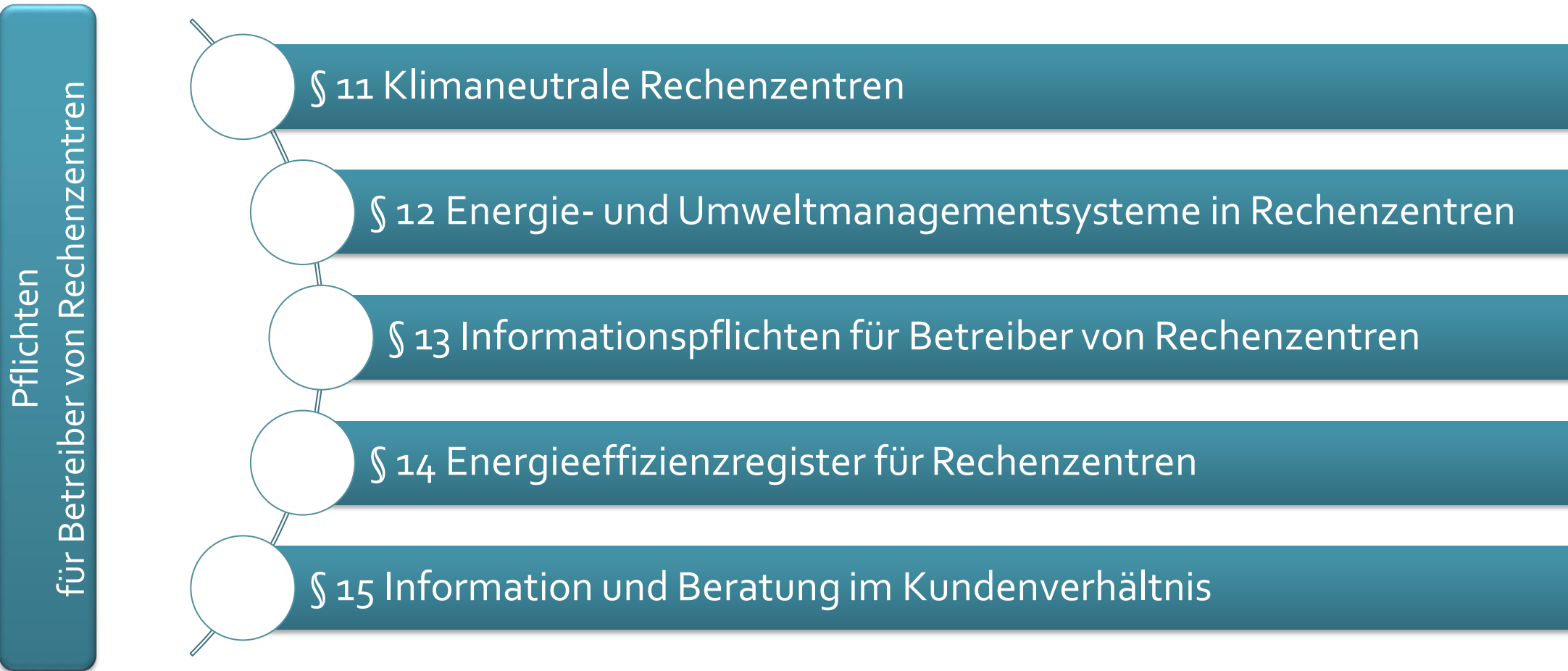
Die BBH-Gruppe

Backup.



# Wesentliche Pflichten für Rechenzentren

# Pflichtenkatalog für Rechenzentren in §§ 11-15 EnEfG



# § 3 Nr. 3 EnEFG – Pflichten für Rechenzentren / Adressaten

Eigentümer des Rechenzentrums  
(§ 3 Nr. 24)

Eigentümer der  
Flächen zur Co-  
Lokation  
(§ 3 Nr. 6)

Eigentümer  
vergleichbarer  
Nutzungsrechte

a) Eine Struktur oder Gruppe von Strukturen für die zentrale Unterbringung, die zentrale Verbindung und den zentralen Betrieb von IT- und Netzwerk-Telekommunikationsausrüstungen zur Erbringung von Datenspeicher-, Datenverarbeitungs- und Datentransportdiensten mit einer nicht redundanten elektrischen Nennanschlussleistung **ab 300 KW**

b) Sowie alle Anlagen und Infrastrukturen für die Leistungsverteilung, für die Umgebungskontrolle und für das erforderliche Maß an Resilienz und Sicherheit, das für die Erbringung der gewünschten Dienstverfügbarkeit erforderlich ist mit einer nicht redundanten elektrischen Nennanschlussleistung **ab 300 KW**

c) Keine Rechenzentren sind solche, die dem Anschluss oder der Verbindung von anderen Rechenzentren dienen und die überwiegend keine Verarbeitung der Daten vornehmen (sog. Netzknoten).

Dienstleistung in Rechenzentrum zur Bereitstellung der technischen Infrastruktur, in der Kunden ihre eigene IT betreiben können.

# § 11 EnEfG – Klimaneutrale Rechenzentren (1)

Inbetriebnahme	Energieverbrauchseffektivität (Verhältnis des jährl. Energiebedarfs des Rechenzentrums zum Energiebedarf der IT) § 11 I, II	Steigender Anteil wiederverwendeter Energie nach DIN EN 50600-4-6 (Ausgabe November 2020) § 11 I, II
Vor 01.07.2026	Ab 01.07.2027 $\leq 1,5$ Ab 01.07.2030 $\leq 1,3$ dauerhaft im Jahresdurchschnitt	
Ab 01.07.2026	$\leq 1,2$	Min. 10%
Ab 01.07.2027	$\leq 1,2$	Min. 15%*
Ab 01.07.2028	$\leq 1,2$	Min. 20%

**Pflicht, Strom aus EE zu beziehen (§ 11 V)** (Unabhängig von der Inbetriebnahme)

Ab 01.01.2024:  
Bilanzielle Deckung durch 50% Strom aus erneuerbaren Energien

Ab 01.01.2027  
Bilanzielle Deckung durch 100% Strom aus erneuerbaren Energien



**Ausnahmen möglich**

## § 11 EnEfG – Klimaneutrale Rechenzentren (2)

### Ausnahmen für die Sicherstellung des Anteils wiederverwendeter Energie:

- Fremdverschulden
- Abwärmenutzungsvereinbarung, womit Anforderungen an den Anteil der wiederverwendeten Energie innerhalb von 10 Jahren erfüllt werden können
  1. zwischen Wärmenetzbetreiber oder in räumlicher Nähe befindlicher Gemeinde,
  2. die ihre konkrete Absicht zum Aufbau oder zur Gestattung eines oder mehrerer Wärmenetze erklären.
  3. Erforderlich ist Investitionsplan sowie eine Regelung zur Kostentragung Anbindungsleitung und zum Preis der Abgabe der Abwärme
- Fernwärmenetzbetreiber nimmt Nutzungsangebot trotz vorhandener und geeigneter Infrastruktur des Rechenzentrumsbetreibers nicht innerhalb von 6 Monaten an



Soll dazu führen, dass Rechenzentren künftig dort gebaut werden, wo die Abwärme genutzt werden kann



## § 11 EnEfG – Klimaneutrale Rechenzentren (3)

§ 11 IV i. V. m. § 16 EnEfG - Vermeidung und Verwendung von Abwärme

Verpflichtung, Abwärme nach dem Stand der Technik zu vermeiden und die anfallende Abwärme auf den Anteil zu reduzieren, der technisch unvermeidbar ist.

Stand der Technik = beste verfügbare Technik gem. RL 2010/75/EU v. 24.11.2010

Verpflichtung zur Verwendung der Abwärme „soweit dies möglich und zumutbar ist“

Zumutbarkeit berücksichtigt technische, wirtschaftliche und betriebliche Belange

Einbeziehung des gesamten Betriebsgeländes und externer Dritter

Kaskadenförmige (temperaturabhängige) mehrfache Verwendung von Wärme

→ Verpflichtungen entfallen bei jährl. durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von <2,5 GWh innerhalb der letzten 3 Kalenderjahre !

## § 12 EnEFG – Energie- und Umweltmanagementsysteme

**Pflicht zur Einrichtung eines Energie- und Umweltmanagementsystems bis zum 01.07.2025**  
(§ 12 I, II, IV)

Durchführung kontinuierlicher Messungen zur elektr. Leistung und zum Energiebedarf der wesentlichen Komponenten des Rechenzentrums

Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz

Ausnahme möglich, wenn Aufnahme von mind. 50 % der wiederverwendeten Energie über Wärmenetz und jährlicher durchschnittlicher Gesamtendenergieverbrauch innerhalb der letzten 3 Kalenderjahre < 7,5 GWh.

**Pflicht zur Validierung oder Zertifizierung des Energie- oder Umweltmanagementsystems ab 01.01.2026**  
(§ 12 III)

für Rechenzentren mit nicht redundanter Nennanschlussleistung ab 1 MW oder

für Rechenzentren mit nicht redundanter Nennanschlussleistung ab 300 KW, wenn im Eigentum oder im Betrieb für öffentlichen Träger

# §§ 13, 14, 15 EnEFG – Informationspflichten und Energieeffizienzregister

Betreiber von Rechenzentren (RZ) sowie Betreiber von Informationstechnik (IT)

§ 3 Nr. 4 EnEFG:

*Betreiber von IT ist, wer IT innh eines RZ mit einer nicht redundanten Nennanschlussleistung ab 50 KW entweder als Eigentümer oder mit vergleichbaren Nutzungsrechten unterhält, ohne selbst Betreiber des RZ zu sein, in dem die IT unterhalten wird,*

- **Informationspflicht** über Inhalte der Anlage 3 / 4 (§ 13 I, II EnEFG)
  - Allgemeine Angaben zum RZ / zur IT und
  - Allgemeine Daten zum Betrieb des RZ im letzten vollen Kalenderjahr
- Informationspflichten gegenüber Kunden, denen sie Dienstleistungen anbieten, die direkt den kundenzuzuordnenden Energieverbräuche pro Jahr darzustellen (§ 15 EnEFG)

spätestens zum 31.03 jeden Jahres

Ab dem 01.01. 2024



Bundesregierung errichtet **Energieeffizienzregister** (§ 14 EnEFG)

- zur Speicherung von Informationen nach Anlage 3 / 4
- zur Übertragung in eine Europäische Datenbank über RZ